

# **Satzung der Stadt Woldegk Zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts**

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 in der jetzt gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.09.2011 nachfolgende Satzung zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts erlassen:

### **§1 Ehrenbürger**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck besonderer Wertschätzung der Stadt Woldegk für Personen, die sich in hervorragender Weise für das Wohl und das Ansehen der Stadt auf dem Gebiet des politischen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebens verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt nur an eine natürliche Person, jedoch nicht nur zu deren Lebzeiten.
- (3) Die zu ehrende Person muss nicht Bürger der Stadt Woldegk sein.
- (4) Ehrenbürger haben das Recht, sich als „Ehrenbürger“ zu bezeichnen.  
Ehrenbürger werden zu besonderen Anlässen geladen und erhalten bei Veranstaltungen freien Zutritt.  
Ehrenbürger tragen sich in das Ehrenbuch der Stadt Woldegk ein.  
Ehrenbürger erhalten den Woldegker Landboten kostenfrei.  
Ehrenbürger erhalten ein Ehrenbegräbnis in Woldegk bei Einwilligung der Angehörigen.  
Außer vorgenannten Rechten stehen den Ehrenbürgern keine weiteren Rechte zu.

### **§ 2 Verfahren und Verleihung**

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind beim Bürgermeister in schriftlicher Form und mit umfassender Begründung einzureichen. Dieses kann durch natürliche oder juristische Personen erfolgen. Unerheblich dabei ist, ob die dem Vorschlag entsprechenden Personen aus Woldegk oder von außerhalb sind.
- (2) Die Überprüfung der Vorschläge erfolgt durch den Hauptausschuss. Dieser unterbreitet seine Stellungnahme mit einem entsprechenden Entscheidungsvorschlag der Stadtvertretung in Form einer Beschlussvorlage.
- (3) Die betreffende Person ist über den Vorschlag in Kenntnis zu setzen und von ihr eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen. Erfolgt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach dem Tod, ist das Einverständnis der Erben einzuholen, sofern dieses nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- (4) Die Bekanntmachung der beabsichtigten Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt im Woldegker Landboten vor der Stadtvertreterversammlung, auf der der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes gefasst werden soll. Von den Bürgern der Stadt kann schriftlich Einspruch beim Bürgermeister erhoben werden. Über die Einsprüche entscheidet die Stadtvertretung.

### **§ 3**

#### **Verleihungsakt**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in Form einer vom Bürgermeister und seinem ersten Stellvertreter gesiegelten Urkunde durch den Bürgermeister während einer öffentlichen Sitzung. Die Sitzung wird als Festsitzung mit feierlichem Rahmen durchgeführt.
- (2) Der Ehrenbürger trägt seinen Namen handschriftlich in das Ehrenbuch der Stadt Woldegk ein.
- (3) Bei Ehrung nach dem Tod wird die Eintragung des Namens des Ehrenbürgers durch den Bürgermeister ausgeführt.

### **§4**

#### **Beendigung des Ehrenbürgerrechts**

Schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.

### **§5**

#### **Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Aberkennungsforderungen sind beim Bürgermeister mit ausreichender Begründung schriftlich einzureichen. Berechtig sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt und von außerhalb.
- (2) Die Forderungen werden durch den Bürgermeister geprüft und eine Stellungnahme zur Entscheidungsfindung in Form einer Beschlussvorlage der Stadtvertretung unterbreitet.
- (3) Die vorgesehene Aberkennung ist öffentlich bekannt zu machen. Meinungsäußerungen werden vom Bürgermeister entgegengenommen und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.
- (4) Vor der Entscheidung über die Aberkennung ist dem Ehrenbürger das Recht der Anhörung einzuräumen.
- (5) Nach Beschlussfassung ist diese der betreffenden Person schriftlich durch den Bürgermeister mitzuteilen.
- (6) Die Absätze 4 und 5 treffen nicht zu, wenn der Ehrenbürger verstorben war.

### **§6**

#### **Archivierung**

Alle Unterlagen, die mit der Verleihung im Zusammenhang stehen, sind dauerhaft zu archivieren.

### **§7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Woldegk, den 15.09.2011

ausgefertigt:

(Dienstsiegel)

*Dr. Ernst-Jürgen Lode*  
Bürgermeister